

Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0
Telefax: 06 81/4 00 03 20
Internet: www.rzv Saar.de
E-Mail: info@rzv Saar.de



Informationen 1/2007

Saarbrücken, 11. Januar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. ZVK-Jahresmeldung 2006**
- 2. Aktuelle Grenzwerte und Berechnungsgrößen der ZVK für das Jahr 2007 (Anlage 1)**
- 3. Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und der Sozialversicherungsentgeltverordnung**
- 4. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
- 5. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung**
 - 5.1 Riester-Rente
 - 5.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK
 - 5.3 Informationsangebot der ZVK
- 6. Beratung über die Zusatzversorgung in Ihrem Haus**
- 7. Ansprechpartner Sachgebiet Mitgliedschaften, Versicherte und Freiwillige Versicherung (Anlage 2)**

1. ZVK-Jahresmeldung 2006

Auch künftig wollen wir unseren Mitgliedern die Abrechnung frühzeitig zur Verfügung stellen, um auch die Versicherten zeitnah über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist aber die rechtzeitige und vollständige Übergabe der Jahresmeldungen Grundvoraussetzung.

Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Abgabe der ZVK-Jahresmeldung bis

s p ä t e s t e n s 28.02.2007.

Für Ihre Mitwirkung hierbei danken wir Ihnen bereits jetzt.

2. Aktuelle Grenzwerte und Berechnungsgrößen der ZVK für das Jahr 2007

In der Anlage 1 können Sie die aktuellen Grenzwerte sowie die Berechnungsgrößen für das Jahr 2007 ersehen.

3. Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2006 dem vom Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz (JStG) 2007 zugestimmt. Für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind folgende Änderungen von wesentlicher Bedeutung:

Steuerfreiheit von Umlagen

Aufwendungen des Arbeitgebers zur nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sollen – beginnend ab dem Jahr 2008 in drei Schritten bis zum Jahr 2025 – bis zu einer Höhe von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden. Zum Ausgleich ist ein Übergang zur Besteuerung in der Auszahlungsphase vorgesehen. Die Umlage der ZVK wird somit ab dem Jahr 2008 um zunächst 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (das wären zur Zeit 630,00 €) steuerfrei gestellt.

Parallel zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 sind auch die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen geändert worden. Die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) vom 21.12.2006 regelt in § 1 Nr. 1 u.a., dass die steuerfreien Umlagebeträge auch sozialversicherungsfrei sind.

Steuerpflicht des Ausgleichsbetrages

Ausgleichsbeträge, die ein Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung zu zahlen hat, werden der Pauschalversteuerungspflicht mit 15 v.H. unterworfen.

Diese Regelung findet auch auf unsere Kasse Anwendung. Nach § 15 der Satzung der ZVK (ZVKS) haben Arbeitgeber (Mitglieder), die den nicht kapitalgedeckten Abrechnungsverband I verlassen, einen Ausgleichsbetrag an die Kasse zu zahlen. Ausgleichszahlungen, die nach dem 23.08.2006 erfolgen, sind zukünftig mit 15 v.H. pauschal zu versteuern (Änd. Nr. 43 Buchst. h zu § 52 Abs. 35 JStG 2007 vom 13.12.2006, BGBl. I, S. 2878).

Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes

Das anlässlich der Systemumstellung erhobene Sanierungsgeld **bleibt weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei.**

4. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Zuflussprinzip

- Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets für den Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2006, das innerhalb der ersten 3 Wochen des Jahres 2007 den Beschäftigten zufließt, wird steuerrechtlich noch dem Jahr 2006 zugeordnet. Ein nach diesem Zeitpunkt zugeflossenes Entgelt ist dem Jahresentgelt für 2007 zuzuschlagen und entsprechend in der Jahresmeldung für das Jahr 2007 in 2008 anzugeben.

➤ **Jahressonderzahlung nach TVöD**

Im November 2006 haben Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD entsprechend § 20 Abs. 3 TVÜ-VKA eine Jahressonderzahlung in Höhe von 82,14 v.H. nach der ab 2007 geltenden Regelung zuzüglich eines Kindererhöhungsbetrages von 25,56 € für jedes „besitzstandsgesicherte“ Kind (§ 2 Abs. 3 der bisherigen Tarifverträge) erhalten. Zudem wurde ein dem bisherigen Urlaubsgeld entsprechender Betrag gezahlt (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 TVÜ-VKA). Der dem Urlaubsgeld entsprechende Betrag ist **nicht** Zusatzversorgungspflichtig (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 TVÜ-VKA). Ansonsten ist die Jahressonderzahlung Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

5. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung

5.1 Riesterförderung

Die Riesterrente entwickelt sich zum Erfolgsmodell - und das zu Recht. Bei keiner anderen Anlage bekommen Sparer so viel Geld (in Form von staatlichen Zulagen) geschenkt. Zudem können die Beiträge zur Riesterrente bei der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Deshalb haben sich bundesweit bereits über 6,5 Millionen für einen Riestervertrag entschieden.

Dass auch die ZVK mit der Freiwilligen Versicherung als riestergeförderte betriebliche Altersversorgung ein sehr attraktives Produkt zur zusätzlichen Altersversorgung anbietet, ist mittlerweile bekannt.

Die Freiwillige Versicherung der ZVK braucht einen Vergleich mit privaten Anbietern keineswegs zu scheuen. Die ZVK hat keine eigene Vertriebsstruktur in Form eines Außendienstes oder Filialnetzes, so dass folglich auch keine Abschluss- oder Vertriebskosten entstehen. Dies bedeutet, dass sämtliche Leistungen, die wir an Beiträgen erhalten oder erwirtschaften, in die späteren Rentenleistungen an unsere Versicherten einfließen. Außerdem sind so die garantierten Leistungen höher als die von Privatanbietern.

So wurde z. B. in der Zeitschrift „Fonds & Versicherung“ die Höhe einer riestergeförderten Betriebsrente von ca. 50 verschiedenen Versicherungsgesellschaften aufgelistet. Vergleichsberechnungen der Kasse haben unter Berücksichtigung der gleichen Vorgaben (Alter, Beitragshöhe usw.) eine um ca. 20 – 70 % höhere ZVK-Betriebsrente ergeben.

Selbst der Vergleich von ca. 30 Produkten aus dem Segment der hybriden Riesterverträge (Aufteilung der Sparbeiträge einerseits wie bei der herkömmlichen Fondspolice in Fonds, andererseits wird ein Teil des Sparbeitrages in den Deckungsstock des Versicherers angelegt) hat gezeigt, dass das kasseneigene Produkt zu einer höheren Leistung führt.

Dadurch, dass die Freiwillige Versicherung eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung vorsieht, bietet sie eine hohe Versorgungsqualität. Außerdem werden die Rentenleistungen zurzeit ab Zahlungsbeginn dynamisiert.

5.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK

Generell ist der Informationsbedarf der Versicherten in Bezug auf eine zusätzliche Altersvorsorge spürbar angestiegen. Insbesondere die Entgeltumwandlung ist hierbei von Interesse. Da die Personalabteilung häufig die erste Anlaufstelle der Versicherten ist, möchten wir nachfolgend über die wichtigsten Eckpunkte der Entgeltumwandlung informieren.

Eigentlich funktioniert es ganz einfach: Ein Teil des Bruttogehaltes fließt als Beitrag in die Freiwillige Versicherung der ZVK. Dieser Beitrag ist steuer- und bis 2008 sozialabgabenfrei (derzeit bis 2.520 €/Jahr). So können sich beispielhaft bei einem monatlichen Beitrag von 100 € bei Steuerklasse I Ersparnisse von über 50 € ergeben. Volle Rente bei halber Beitragsbelastung – eine attraktive Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen.

Und für Sie als Arbeitgeber?

Sie profitieren ebenso, wenn sich Ihre Beschäftigten für eine Entgeltumwandlung entscheiden. Denn auch der Arbeitgeber spart für den umgewandelten Beitrag bis einschließlich 2008 die Sozialabgaben.

Die Abwicklung ist einfach, da die vorhandenen Wege in der Pflichtversicherung auch bei der Entgeltumwandlung genutzt werden können. So genügt eine Meldung zur Freiwilligen Versicherung an die ZVK.

5.3 Unser Informationsangebot

Welcher der beiden Durchführungswege der Freiwilligen Versicherung (Riesterförderung oder Entgeltumwandlung) für die/den Versicherten am besten geeignet ist, kann in einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch erläutert werden.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne Herr Kreutzer (☎ 06 81/4 00 03-19) und Herr Haßdenteufel (☎ 06 81/4 00 03-15) zur Verfügung.

6. Beratung der Zusatzversorgungskasse in Ihrem Haus

Die ZVK des Saarlandes sieht es als ihre Aufgabe an, die Versicherten umfassend über ihre individuelle Versorgungssituation zu beraten. Zunächst wenden sich die Beschäftigten in aller Regel an ihre Personalabteilung. Die ZVK des Saarlandes informiert Ihre Beschäftigten gern im Rahmen von Vorträgen über die Versorgungssituation oder führt auf Wunsch in Ihrem Hause individuelle Beratungen durch.

Wir kommen für diese Vorträge und Beratungen gerne zu Ihnen ins Haus. Die Beratung ist kostenlos, kann sich aber für Ihre Beschäftigten durchaus bezahlt machen. Denn wer informiert ist, kann auch handeln und seine Versorgungssituation nicht nur besser einschätzen, sondern sie auch tatsächlich verbessern.

Wenn Sie also Interesse an einer Informationsveranstaltung über die Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung oder einer Beratung in Ihrem Haus haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn Haßdenteufel, ☎ 06 81/4 00 03-15 in Verbindung, damit gemeinsam ein solcher Termin vereinbart werden kann.

7. Ansprechpartner Sachgebiet Mitgliedschaften, Versicherte und Freiwillige Versicherung (Anlage 2)

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter im Sachgebiet Mitgliedschaften, Versicherte und Freiwillige Versicherung wurde geändert. In der Anlage 2 ersehen Sie die Neuaufteilung.

***Bitte geben Sie diese Informationen umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise.
Vielen Dank!***

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor